

Stellungnahme

Verbesserung der Abschreibungsbedingungen für digitale Technologien

März 2020 Seite 1

Zusammenfassung

In ihrem Koalitionsausschuss hat die Bundesregierung am 29. Januar 2020 beschlossen, Anreize für Investitionen in digitale Technologien zu setzen und dafür die Abschreibungsbedingungen für diese Technologien zu überarbeiten. Bitkom begrüßt diese Initiative der Bundesregierung und unterbreitet mit dieser Stellungnahme einen Vorschlag zu deren Konkretisierung. Aus Sicht der Bitkom-Mitgliedsunternehmen ist die Einführung einer degressiven Absetzung für Abnutzung (AfA) von digitalen Wirtschaftsgütern besonders zielführend, um Investitionsanreize zu setzen.

1. Grundlagen der Abschreibung

Unternehmerisch genutzte Güter (Wirtschaftsgüter) verlieren während ihrer Nutzung ständig an Wert. Dieser Wertverlust kann auf Verschleiß beim betrieblichen Einsatz oder auf sonstigen Änderungen bei wertbegründenden Faktoren (z.B. behördliche Auflagen, technische Innovationen, Auftreten von Mängeln) beruhen. Der Wertverlust wird im Handelsrecht durch Abschreibungen nach § 253 HGB, im Steuerrecht durch AfA (Absetzung für Abnutzung) nach § 7 ff. EStG berücksichtigt. Die AfA mindert als Betriebsausgabe den Gewinn des Unternehmens und damit die gewinnabhängige Ertragssteuerbelastung.

Das Steuerrecht kennt die lineare und die degressive AfA. Bei der linearen AfA werden die Anschaffungskosten eines Wirtschaftsgutes in gleichmäßigen Jahresbeträgen auf die Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts verteilt. So ergibt sich z.B. aus einer Nutzungsdauer von 5 Jahren ein AfA-Satz von 20 Prozent der Anschaffungskosten pro Jahr. Bei der degressiven AfA bleibt es zwar bei der Verteilung der Anschaffungskosten auf die Nutzungsdauer, der AfA-Satz (z.B. 33 Prozent) ist jedoch höher als bei der linearen AfA und wird auf den jeweiligen Restwert des Wirtschaftsgutes angewendet. Daraus ergeben sich in der ersten Zeit nach Anschaffung des Wirtschaftsgutes regelmäßig höhere Betriebsausgaben als bei der linearen AfA. Gehen die Anschaffungskosten für ein Wirtschaftsgut nicht über 800 Euro hinaus (geringwertiges Wirtschaftsgut), können sie komplett im Jahr der Anschaffung als Betriebsausgabe berücksichtigt werden (§ 6 Abs. 2 EStG).

Bitkom Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und Neue Medien e.V.

Thomas Kriesel

Bereichsleiter Steuern, Unternehmensrecht und -finanzierung T +49 30 27576-146 t.kriesel@bitkom.org

Albrechtstraße 10 10117 Berlin

Präsident Achim Berg

Hauptgeschäftsführer Dr. Bernhard Rohleder



Stellungnahme Abschreibungsbedingungen für digitale Technologien Seite 2|6

Die sich über die AfA ergebenden Steuerminderungen verbessern die Liquidität des Unternehmens und ermöglichen ihm, Mittel für Neuinvestitionen oder für notwendige Ersatzbeschaffungen zurückzulegen. Je höher die steuerlichen AfA-Sätze ausfallen, desto eher stehen dem Unternehmen Mittel für neue Investitionen zur Verfügung. Am günstigsten für die Unternehmen wäre also die Geltendmachung der gesamten AfA eines Wirtschaftsgutes im Jahr der Anschaffung. Lange AfA-Zeiträume für einzelne Wirtschaftsgüter belasten dagegen die Liquidität der Unternehmen und können zu Zinsnachteilen führen. Außerdem schieben lange AfA-Zeiträume die Amortisation von Wirtschaftsgütern hinaus und verzögern somit Neuinvestitionen.

Die Nutzungsdauern für betrieblich genutzte Wirtschaftsgüter ergeben sich aus den technischen Gegebenheiten, der individuellen betrieblichen Nutzung und aus sonstigen wirtschaftlichen Umständen. Zur Orientierung für handelsrechtliche und steuerliche Zwecke ist es sinnvoll, durchschnittliche Nutzungsdauern für betrieblich genutzte Wirtschaftsgüter zu ermitteln. Die Finanzverwaltung hat dies getan und sowohl für allgemein in jedem Unternehmen einsetzbare Wirtschaftsgüter als auch für Wirtschaftsgüter, die typischerweise in bestimmten Branchen genutzt werden, AfA-Tabellen veröffentlicht.¹

2. Digitale Technologien

Digitale Technologien werden heutzutage in nahezu allen Branchen, vielfach aber mit unterschiedlichen branchenspezifischen Ausprägungen eingesetzt und genutzt. Eine Systematisierung ist daher schwierig. Hinzu kommt, dass der Sprachgebrauch nicht einheitlich ist und fortlaufend neue Technologien und Lösungen im Digitalbereich entwickelt werden. So werden nicht nur Wirtschaftsgüter, sondern teilweise auch Dienste (z.B. Cloud Computing, Kommunikationsdienste) und Techniken (z.B. Datenverschlüsselung, Quantencomputing) als digitale Technologien bezeichnet.

Digitale Technologien bestehen aus einer Kombination von Computerhardware, Software sowie Peripheriegeräten zur Dateneingabe, zum Datenaustausch oder zur Datenaufzeichnung, wobei Bedeutung und Wertschöpfungsbeitrag der Software-Anteile in digitalen Technologien kontinuierlich steigen. Da Digitalisierung ohne Datenspeicherung, Datenabruf, Datenaustausch und Steuerung des Datenflusses nicht denkbar ist, sind darüber hinaus Datenübertragungsinfrastrukturen und ihre Komponenten (z.B. Server, Datenleitungen, Netzwerktechnik und Sendeanlagen) als digitale Technologien anzusehen. Letztlich können alle in Unternehmen genutzten Maschinen, Geräte und Komponenten, die in ein Netz zur Datenübertragung integriert sind und über Software gesteuert werden (Informations- und Kommunikationstechnologien), als digitale Technologien bezeichnet werden.

¹ Vgl. die auf der Homepage des Bundesfinanzministeriums veröffentlichten AfA-Tabellen



Stellungnahme Abschreibungsbedingungen für digitale Technologien Seite 3|6

Digitale Technologien für die allgemeine Unternehmensverwaltung wären z.B. Scanner, Drucker, Multifunktionsgeräte (Geräte, die Druck-, Scan- und Datenübertragungsfunktionalitäten vereinen), Telefongeräte, Smartphones, PC, Notebooks, Thin Clients, Chipkartensysteme, Zeiterfassungssysteme, Archivsysteme, Datenbanken, Server, Beamer, Videokonferenzsysteme.

Für die Industrie 4.0 ist die Vernetzung von Maschinen und Abläufen mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechnologie wesensbestimmender Begriffsbestandteil. Daher ist in diesem Bereich zum einen Informationstechnologie notwendig, z.B. 3D-Drucker, 3D-Scanner, Virtual-Reality-Werkzeuge (z.B. VR-Brillen), Großrechner, autonome Lagerfahrzeuge, autonome Industrieroboter, Drohnen, Schaltschränke, Digitalkameras und Videosysteme (z.B. zur Qualitätskontrolle). Zum anderen ist aber auch Netzwerktechnik zur Datenübertragung, für Sensornetze und für die mobile Kommunikation unverzichtbar

Für den Betrieb von Rechenzentren als Grundlage z.B. für Cloud Computing-Angebote sind neben der eigentlichen IT-Technik und der Hochgeschwindigkeitsanbindung an das Internet Umgebungskontrollsysteme, Stromversorgung und Sicherheitsmaßnahmen notwendig. Die IT-Technik umfasst dabei Server (Kombination aus leistungsstarken CPU, schnellem Arbeitsspeicher und großen Festplatten), aktive Netzwerkkomponenten (Router, Switches, Firewalls oder sonstige Controller), passive Netzwerkkomponenten (Verkabelung, Stecker, Buchsen und andere passive Bauelemente) und Baugruppenträger (Haltevorrichtungen, in denen die Serverhardware und die Netzwerkkomponenten befestigt werden, sowie Gehäuse). Die darüber hinaus notwendigen Umgebungskontrollsysteme stellen die Temperaturregulierung über Klimaanlagen, Turbokältemaschinen und Rückkühler sicher. Die Energieversorgung muss eine unterbrechungsfreie Stromversorgung gewährleisten und erfordert daher redundante Stromanschlüsse, Batterien und Dieselgeneratoren zur Überbrückung von Stromausfällen. Zur Sicherheitstechnik schließlich zählen Keycards oder Fingerabdruckscanner, Videoüberwachung und spezielle Brandschutzsysteme mit Löschgasen.

Für sämtliche Digitaltechnologien unverzichtbar ist Software, wobei Software für ganz verschiedene Einsatzbereiche zugeschnitten sein kann, z.B. ERP-Systeme zur Unternehmenssteuerung und Ressourcenplanung, CAD-Systeme zur Konstruktionsunterstützung, CAM-Systeme zur computergestützten Fertigung, ECM-Systeme zum Management und zur Archivierung von Unterlagen und Geschäftsinformationen, Betriebssysteme, Analytics-Software, Buchhaltungssoftware, Sicherheitssoftware (z.B. Firewalls und SPAM-Filter).

In der weiteren Entwicklung von Digital- und Datenwirtschaft wird es zukünftig vermehrt dazu kommen, dass Unternehmen Datenbestände erwerben. Denn Daten liefern wichtige



Stellungnahme Abschreibungsbedingungen für digitale Technologien Seite 4|6

Erkenntnisse für die Verbesserung bestehender Produkte und ermöglichen darüber hinaus gänzlich neue Lösungen und Geschäftsmodelle. Daher wäre es folgerichtig, auch Datenbestände als Bestandteile digitaler Technologien anzusehen.

3. Abschreibung digitaler Technologien

Eine Abschreibung bzw. AfA kommt für digitale Technologien nur in Betracht, soweit diese Technologien als Wirtschaftsgüter² anzusehen sind und einem Wertverlust (wirtschaftliche Abnutzung) unterliegen.³ Für digitale Wirtschaftsgüter existiert bisher keine eigene AfA-Tabelle mit Übersichten zu durchschnittlichen betriebliche Nutzungsdauern. Vielmehr finden sich digitale Wirtschaftsgüter verstreut in der allgemeinen AfA-Tabelle oder in besonderen AfA-Tabellen für einzelne Branchen. Dabei sind die ermittelten Nutzungsdauern nicht für alle Branchen gleich. Außerdem verzeichnen die geltenden AfA-Tabellen Nutzungsdauern nur für einzelne technische Anlagen, Geräte und Maschinen, nicht jedoch für digitale Gesamtsysteme aus aufeinander funktional bezogenen Einzelkomponenten (z.B. sog. Cyber-physische-Systeme in der Industrie 4.0).

Des Weiteren fehlen in den AfA-Tabellen Wirtschaftsgüter, deren Bedeutung insbesondere in den vergangenen 20 Jahren stark gestiegen ist. So finden sich in den AfA-Tabellen keine Hinweise auf die Nutzungsdauer von erworbener Software. Die Praxis orientiert sich daher für die Abschreibung von Software an den Nutzungsdauern der zugehörigen Hardware. Danach werden also z.B. das Betriebssystem für einen Großrechner wie der Großrechner selbst über 7 Jahre, Desktop-Anwendungen wie die zugehörigen Notebooks über 3 Jahre abgeschrieben. Eine Sonderregelung hat die Finanzverwaltung für ERP-Systeme geschaffen. Für solche Systeme nimmt die Finanzverwaltung eine Nutzungsdauer von 5 Jahren an.⁴ Aber auch verschiedene Hardware-Komponenten wie Server, Racks, Datenspeichersysteme, Router, Switche sind in den existierenden AfA-Tabellen nicht explizit aufgeführt.

Die derzeit in den AfA-Tabellen niedergelegten Nutzungsdauern für digitale Wirtschaftsgüter erscheinen nur bedingt angemessen. In Einzelfällen sind die Nutzungsdauern deutlich zu lang kalkuliert. So entspricht für Mobilfunkendgeräte (z.B. Smartphones) statt 5 Jahren eine Nutzungsdauer von 3 Jahren den tatsächlichen Verhältnissen (allerdings wird insoweit häufig bereits die Sonderregelung für geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von bis zu 800 Euro vorrangig zur Anwendung gelangen). Auch für Ak-

² Der Begriff des Wirtschaftsgutes ist im Gesetz nicht definiert, sondern beruht auf Kriterien der Rechtsprechung. Die sich daraus ergebende Begriffsbestimmung findet sich in <u>Abschnitt 4.2 Abs. 1</u> EStH.

³ Eine wirtschaftliche Abnutzung ist für digitale Technologien im Regelfall anzunehmen, wurde vom BFH aber in einem Einzelfall auch verneint, vgl. BFH, Urteil vom 19.10.2006 - III R 6/05 zur Abnutzbarkeit einer Internet-Adresse.

⁴ Vgl. BMF-Schreiben IV B 2 - S 2172 - 37/05 vom 18.11.2005 Rn. 22; dieses BMF-Schreiben ist auch weiterhin anzuwenden, vgl. <u>Positivliste anwendbarer BMF-Schreiben</u> Nr. 607



Stellungnahme Abschreibungsbedingungen für digitale Technologien

Seite 5|6

kumulatoren sollte die Nutzungsdauer von 10 Jahren deutlich verkürzt werden. Insgesamt sind die Abschreibungsbedingungen für digitale Wirtschaftsgüter in Deutschland weitgehend vergleichbar mit den Verhältnissen in vielen anderen Ländern. Allerdings sehen digitale Vorreiter wie Dänemark oder die USA gegenwärtig eine Sofortabschreibung für Computersoftware unabhängig von der Höhe der Anschaffungskosten vor. Damit wird die Anschaffung dieser besonders wichtigen digitalen Ressource gezielt steuerlich gefördert. Ähnlich verhält es sich in den USA mit der sog. Bonus Depreciation für Investitionen von Unternehmen in bewegliche Wirtschaftsgüter der digitalen Infrastruktur (z.B. im Rahmen des Ausbaus von Mobilfunknetzen), deren Anschaffungskosten unmittelbar im Jahr der Anschaffung steuerlich abzugsfähig sind.

Digitale Wirtschaftsgüter haben kurz nach Anschaffung und zu Beginn ihrer Nutzung den größten Wertverlust. Dies liegt zum einen daran, dass diese Wirtschaftsgüter wegen eines hohen Innovationsdrucks, eines schnellen Technologiewandels und kurzer Produktzyklen nur eine vergleichsweise kurze Zeit dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Dies liegt zum anderen aber auch daran, dass digitale Wirtschaftsgüter häufig an die besonderen Anforderungen des nutzenden Unternehmens angepasst werden und dadurch kaum noch marktfähig sind. Dies sollte auch in den Abschreibungsbedingungen berücksichtigt werden. Um diesen Wertverlust im Steuerrecht abzubilden, bietet sich insbesondere die (unbefristete) Einführung der Möglichkeit an, digitale Technologien für steuerliche Zwecke degressiv und damit in fallenden Jahresbeträgen abzuschreiben, z.B. in Höhe des Dreifachen der linearen AfA und unabhängig von der handelsrechtlichen Abschreibung (rein steuerliches Wahlrecht).

4. Bitkom-Empfehlungen

Aus Sicht der Bitkom-Mitgliedsunternehmen sind die in den geltenden Abschreibungstabellen niedergelegten Nutzungsdauern nicht generell unangemessen. Allerdings repräsentieren sie nicht den tatsächlichen Wertverfall digitaler Technologien, der wegen der schnellen technischen Entwicklung nicht gleichmäßig, sondern degressiv verläuft. Statt einer Änderung der Abschreibungsfristen schlägt Bitkom zur Förderung der Innovationsfähigkeit die Einführung einer degressiven AfA für digitale Technologien in Höhe des dreifachen Satzes der linearen AfA vor. Diese degressive AfA sollte z.B. Anwendung finden auf Investitionen in Rechenzentren als Grundlage von Cloud-Computing-Angeboten und auf Investitionen in die Vernetzung von Maschinen sowie in den Ausbau von 5G-Mobilfunknetzen und Glasfaserinfrastruktur. Im Hinblick auf Software sollte unabhängig

www.bitkom.org

⁵ Vgl. die Übersicht auf S, 46, 47 in der <u>Publikation von ZEW und pwc "Steuerliche Standortattraktivität digitaler Geschäftsmodelle"</u>, Steuerlicher Digitalisierungsindex 2018

⁶ Vgl. den Worl<u>dwide Corporate Tax Guide 2019</u> von EY, S. 444

⁷ Vgl. IRC Sect. 168 (k)



Stellungnahme Abschreibungsbedingungen für digitale Technologien Seite 6|6

von der Höhe der Anschaffungskosten über eine Sofortabschreibung im Jahr der Anschaffung nachgedacht werden.

Abschließend ist aber auch darauf hinzuweisen, dass aus Sicht der Bitkom-Mitgliedsunternehmen die Abschreibungsbedingungen für digitale Technologien nicht das drängendste Problem der deutschen Unternehmensbesteuerung darstellen und selbst die Einführung einer degressiven AfA für digitale Technologien die Probleme des Steuerstandortes Deutschland nicht beseitigt. Weiterhin dringend erforderlich bleiben strukturelle Verbesserungen der deutschen Unternehmensbesteuerung, die zu einer spürbaren Absenkung der Gesamtsteuerbelastung für Unternehmen in Deutschland führen.

Bitkom vertritt mehr als 2.700 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 1.900 Direktmitglieder. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.